

# Heirat

Der Arbeitgeber meldet der Pro Public die Heirat. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird per zivilem Heiratsdatum festgehalten.

Weshalb wird die Freizügigkeitsleistung per Heirat berechnet? Im Scheidungsfall wird für jeden Ehegatten gesondert ermittelt, um wie viel die Freizügigkeitsleistung bei seiner Pensionskasse während der Dauer der Ehe angewachsen ist. Am Zuwachs der Freizügigkeitsleistung während der Ehedauer wird der andere Partner in der Regel zur Hälfte beteiligt.

## Links

-  [Vorsorgereglement 2025](#)
-  [Vorsorgereglement 2024](#)
-  [Vorsorgereglement Kurzfassung 2024](#)
-  [Formulare & Dokumente](#)
-  [Häufige Fragen](#)
-  [Lexikon](#)

## Weitere Informationen für Versicherte

[Eintritt](#)

[Austritt](#)

[Beiträge](#)

[Sparpläne](#)

[Überbrückungsrente](#)

[Einkauf](#)

[Wohneigentum](#)

→ [Heirat / Eintragung Lebenspartnerschaft](#)

[Scheidung](#)

[Rente oder Kapital](#)

[Unbezahlter Urlaub](#)

[Pensionierung](#)

[Teilaltersrücktritt ab 2025](#)

[Formulare & Dokumente](#)

[Info-Veranstaltung „Pensionierung in Sicht“](#)

## Ansprechpartner



### Judysann Baumann

Leiterin versicherungstechnische Verwaltung

Telefon direkt:

+41 71 394 60 08

[judysann.baumann\(at\)pro-public.ch](mailto:judysann.baumann(at)pro-public.ch)

## Eintragung Lebenspartnerschaft

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat die oder der von der versicherten Person, von der Alters- oder Invalidenrentnerin bzw. vom Alters- oder Invalidenrentners bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern die Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement Art. 14 zutreffen.

Die Anmeldung der Lebenspartnerrente muss schriftlich per Post (mittels [Formular](#) auf der Webseite) der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.